

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1977

Geschäftszahl

2158/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2024/70 E 11. März 1971 RS 2

Stammrechtssatz

§ 8 Abs 2 DVG schränkt das den Parteien des Verwaltungsverfahrens in den § 37 und § 45 Abs 2 AVG 1950 eingeräumte Recht auf Parteiengehör nicht ein. Eine mit den Angaben der Partei im Gegensatz stehende Zeugenaussage ist dieser daher vorzuhalten.